

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
vom 03.07.2023

Top 8.2 Bericht der Verwaltung

- 1.) Der Bürgermeister berichtet, dass er am Dienstag mit Herrn Scholz, Herrn Amelung und Frau Sinz nach Kiel zum Innenministerium fährt, um über den Haushalt zu beraten.
Herr Amelung ergänzt, dass der Innenminister den Nachtrag nicht genehmigt hat. Er habe eine klare Erwartungshaltung.
Frau Drewes fragt nach, wann die Politik den Brief vom Innenminister bekommen. Herr Amelung sagt zu, diesen weiterzuleiten.
- 2.) Der Bürgermeister möchte ein gemeinsames Gespräch mit der Verwaltung und der Politik als Workshop initiieren, um sich kennenzulernen und bittet um Terminvorschläge. Die Vorsitzende findet die Idee großartig. Da ein Termin bis zu den Ferien schwierig wird, bittet sie zumindest um Terminvorschläge bis zur Ratssitzung am 13.07.2023.
- 3.) Der Fachbereich Bauen soll eine Schulung über das Baurecht anbieten.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Fachdienst Wirtschaft und Finanzen
Postfach 260
22871 Wedel

nur per E-Mail:
info@stadt.wedel.de

Ihr Zeichen: 3-20
Ihre Nachricht vom: 23.01.2023
Mein Zeichen: IV 305 i.V. - 26279/2023
Meine Nachricht vom: /

Ralf Warnholz
ralf.warnholz@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3131
Telefax: +49 431 988614-3131

30. März 2023

nachrichtlich per E-Mail
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Poststelle@lrh.landsh.de

Die Landrätin
des Kreises Pinneberg
Kommunalaufsicht
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
kab@kreis-pinneberg.de

Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2023

Die vom Rat der Stadt Wedel am 22. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 liegt mir gemäß §§ 84 und 85 Gemeindeordnung zur Genehmigung der festgesetzten Beträge der Kredite sowie Verpflichtungsermächtigungen vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen meiner Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen erläutere, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt der Stadt Wedel einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Die finanzielle Lage der schleswig-holsteinischen Kommunen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert. Auch wenn die Entwicklungen in den einzelnen Kommunen

sich natürlich unterscheiden: Vielerorts konnten Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden, aufgelaufene Defizite wurden oft deutlich abgebaut, Liquidität steht vielen Kommunen zur Verfügung.

Daran hat auch die COVID-19-Pandemie erfreulicherweise nichts grundlegend geändert. Bei allen damit verbundenen Herausforderungen blieben doch die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen beherrschbar. Dazu haben auch die zahlreichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen von Land und Bund beigetragen. Noch im Spätherbst 2022 hat das Land einen pauschalen Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuerermindererträgen an die Gemeinden geleistet.

Seit dem 24. Februar 2022 hat sich vieles verändert. Heute leiden die Menschen in der Ukraine massiv unter dem Angriffskrieg Russlands. Die schlimmen Folgen der Aggression belasten letztlich ganz Europa und darüber hinaus. Auch die Kommunen in Schleswig-Holstein sind stark gefordert in der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine. Dabei erfahren sie auch die finanzielle Unterstützung der Landesregierung. Dieses Jahr wird sie noch einmal ausgebaut. Darüber haben Land und kommunale Landesverbände am 29. März 2023 eine weitere "Folgevereinbarung zur Unterbringung von Schutzsuchenden aus der Ukraine" unterzeichnet.

Die wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Kriegsfolgen belasten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft, aber auch die öffentlichen Haushalte in Deutschland stark. Insbesondere die steigenden Energiekosten führen zu anhaltend hoher Inflation. Die Bundesregierung hat ihrerseits Entlastungspakete geschnürt. Die Landesregierung hat daneben das 8-Punkte-Entlastungspaket für die Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Institutionen nach dem Energie-Spitzengespräch vom 6. September 2022 auf den Weg gebracht und setzt die vereinbarten Maßnahmen nunmehr sukzessive um. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei beispielsweise die Einführung eines „Schutzschirms für Stadtwerke“ zur Abwendung möglicher Liquiditätsengpässe aufgrund deutlich gestiegener Energie-Einkaufskosten bis zu einer Summe von insgesamt 250 Mio. Euro. Nicht zuletzt hiervon profitiert auch die kommunale Ebene als Träger von Stadt- bzw. Gemeindewerken.

Die hohe Inflation trägt dazu bei, dass die Erträge der Kommunen aus Steuern und aus dem kommunalen Finanzausgleich deutlich steigen. Nach der aktuellen Steuerschätzung aus dem Oktober 2022 werden die Erträge in jedem einzelnen Haushaltsjahr deutlich höher sein als nach der vorangehenden Schätzung aus Mai 2022. Die absoluten Beträge erreichen immer neue Rekordhöhen. Dem gegenüber stehen erhöhte Aufwendungen, nicht zuletzt bei Energielieferungen und bei solchen Waren und Dienstleistungen, die von den Energiepreisen stark abhängig sind. Für die Kommunen wird es darauf ankommen, steigende Erträge und steigende Aufwendungen in einem angemessenen Gleichgewicht zu halten.

Wenn Kommunen Konsolidierungspotenziale in ihren Haushalten prüfen, sollte deshalb gerade aktuell eine Begrenzung der Aufwendungen im Vordergrund stehen. So werden Ressourcen geschont. Potenziale aus der Digitalisierung können einbezogen werden, die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung in den Fokus rücken. Dafür sprechen auch der ver-

schärfte Fachkräftemangel und die leider oft großen Herausforderungen in der zeitgerechten Umsetzung von Maßnahmen und Projekten. Eine kritische Auseinandersetzung mit der zeitlichen Umsetzbarkeit kommunaler Maßnahmen und eine Priorisierung zugunsten der erfolgversprechendsten Vorhaben kann eine zielführende Strategie sein. Nichts sollte aus den Augen verloren werden, vielmehr muss ein stets realistischer Angang Leitlinie der Umsetzung sein. Damit wird im kommunalen Haushalt zugleich der weiterhin elementare Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit gelebt.

Gemeinsam gilt es für die demokratischen Gemeinschaften, kriegerischer Aggression entschlossen entgegenzutreten und Solidarität zu beweisen. Die Kommunen in Schleswig-Holstein sind in einer insgesamt guten finanziellen Verfassung. Vielen Kommunen ist es deshalb möglich, mit den Kriegsfolgen aus einer Position der finanziellen Solidität heraus umzugehen und ihnen umso wirksamer begegnen zu können. Aber auch Kommunen mit einer schwierigeren Haushaltslage erfahren mittelbare Erleichterung aus den gesamtgesellschaftlichen Entlastungsmaßnahmen.

2. Haushaltslage der Stadt Wedel

Nach § 85 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite vom 1. Februar 2022 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnissrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wedel stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	voraussichtlich bis Ende 2022 aufgelaufene Defizite (unter Berücksichtigung eines geschätzten Überschusses 2022 von rd. 7.000 TEUR)	20.317	
2.	einen Jahresfehlbetrag 2023	13.136	
3.	erwartete Defizite in den Jahren 2024 bis 2026	9.546	
4.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2026 (Summe Lfd. Nr. 1-3)	42.999	
5.	Eigenkapital Ende 2022	57.247	
6.	Eigenkapital Ende 2026	34.565	
7.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 2023 bis 2026 um	28.185	
		in TEUR	EUR/Ew.
8.	eine Verschuldung Anfang 2023	86.206	2.515
9.	eine Verschuldung Ende 2026	121.982	3.558
10.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2023	137.459	3.874
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2023	176.934	5.161
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2026	230.960	6.737
13.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 2022	6.000	175
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2023	138.700	4.046
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2023	179.983	5.250

Die Zahlen (s. Ziff. 1-4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel nicht gegeben ist.

Zwar entwickeln sich die Defizite in der Summe nicht ganz so negativ wie noch bei der Planung des Vorjahreshaushaltes angenommen, gleichwohl besteht weiterhin ein erheblicher Handlungsdruck zur Sanierung des Haushalts. Dies zeigt sich insbesondere an dem bemerkenswert hohen Defizit des Jahres 2023 sowie der Tatsache, dass bis zum Ende der Mittelfristplanung keine ausgeglichenen Haushalte dargestellt werden können.

Daneben weist die Stadt Wedel bereits zum Ende des letzten Haushaltsjahres einen Bestand an Kassenkrediten in Höhe von 6,0 Mio. Euro aus. Ohne die Umsetzung weiterer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird sich dieser Bestand laut Planungen aufgrund der unter Ziffer 7 dargestellten Abnahme der liquiden Mittel vervielfachen. Diesem Umstand ist vor dem Hintergrund des rechtlichen Rahmens aus § 87 GO sowie dem mit Kassenkrediten verbundenen enormen Zinsänderungsrisiko kraftvoll zu begegnen.

Der Anstieg der Personalaufwendungen von 21,8 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 25,2 Mio. Euro 2023 oder 15,6 % innerhalb von zwei Jahren ist auffällig. Auch wenn dieser in einzelnen Bereichen vielleicht nicht gänzlich unvermeidlich sein sollte, ist der hohe Anstieg insgesamt kritisch zu hinterfragen.

Deutlich ausgeprägt ist auch die Steigerung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 11,8 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 21,2 Mio. Euro im Jahr 2023. Es ist fraglich, ob die Steigerung in einem Umfang von 80 % unvermeidlich durch gestiegene Unterhaltungsaufwendungen und Energiekosten begründet werden kann. Auch wenn die Unterhaltung der vorhandenen Vermögensgegenstände allein aus Gründen des Vermögenserhalts nicht vernachlässigt werden sollte, stellt sich die Frage, ob eine solche Steigerung bei defizitären Haushalten angezeigt ist. Bezüglich der Entwicklung der Energiekosten betreffend muss gesehen werden, dass neben den Entlastungsmaßnahmen des Bundes sich auch die Kommunen selbst zur Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung verpflichtet haben.

Unverständlich ist, warum die Stadt Wedel die bereits im Jahr 2020 identifizierten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung – was ich als solches sehr begrüße – noch nicht abschließend beraten und umgesetzt hat. Gerade vor dem Hintergrund der auch in den kommenden Jahren ausgewiesenen Defizite ist die Stadt gefordert, nun entschlossen zu handeln und auch über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage noch im laufenden Jahr Entscheidungen zu treffen.

Auffällig ist auch Entwicklung der Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände, die von 4,9 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 5,9 Mio. Euro im Jahr 2023 ansteigen. Die Steigerung um über 20 % ist beachtlich und sollte Anlass zu einer grundsätzlichen Überprüfung sein, ob die Stadt Wedel diese Mehrbedarfe akzeptieren kann und falls ja, wie diese gegenfinanziert werden können. Bei dauerhaft ausgewiesenen Defiziten können freiwillige Leistungen nicht ungebremsst erhöht und so die Defizite weiter vergrößert werden. Vielmehr sind im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit in allen Bereichen haushaltsentlastende Aktivitäten und Anstrengungen zu unternehmen.

Die Auszahlungen allein für Baumaßnahmen sollen im Jahr 2023 um ein Drittel und im Jahr 2024 um mehr als das Doppelte im Vergleich zum Jahr 2022 ansteigen. Mit Blick auf das Halten der zumindest in den vergangenen zwei Jahren guten investiven Umsetzungsquote als auch auf die anhaltend defizitären Haushalte wird diese Entwicklung äußerst kritisch gesehen.

Wie in der Tabelle auf Seite 4 dargestellt, soll zudem die Gesamtverschuldung (Gesamt I) im Jahr 2023 um rd. 39 Mio. Euro oder rd. 29 % auf rd. 177 Mio. Euro ansteigen. Bis Ende 2026 soll die Gesamtverschuldung sogar um rd. 68 % auf dann rd. 231 Mio. Euro oder 6.737 Euro/Ew. ansteigen.

Der prognostizierte Anstieg der Verschuldung übersteigt somit die Planungen aus der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 deutlich. Dies verdeutlicht, dass die Stadt Wedel ihre Anstrengungen zur Senkung der geplanten Kreditaufnahme verstärken muss. Die mit den kreditfinanzierten Investitionen einhergehenden Abschreibungen bzw. Auszahlungen aus ordentlicher Tilgung sowie die nunmehr gestiegenen Zinsen werden zu einer Belastung

der kommenden Ergebnis- und Finanzhaushalte der Stadt Wedel führen. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Wedel prüfen, ob der erhebliche Anstieg der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von rd. 14,5 Mio. Euro im Jahr 2021 über rd. 22,2 Mio. Euro (einschl. 4,4 Mio. Euro übertragene Reste) im Jahr 2023 auf rd. 25,8 Mio. Euro im Jahr 2024 realistisch sein kann.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der Rat der Stadt Wedel gefordert ist, zeitnah weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich zumindest mittelfristig wiederherzustellen. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund der avisierten Neuverschuldung notwendig, um die künftigen Zinsbelastungen und Abschreibungen durch Erträge des Ergebnishaushalts decken zu können.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2023

Von dem Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 15.474.400 Euro habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 13.000.000 Euro genehmigt. Die Entscheidung ist durch die auch mittelfristig deutlich nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wedel begründet. Nur auf Grund bereits vergebener Aufträge, die durch Verpflichtungsermächtigungen des vergangenen Jahres ermöglicht wurden, sowie rechtlicher und faktischer Notwendigkeiten habe ich von weiteren Kürzungen abgesehen.

Von dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 23.824.000 Euro habe ich einen Teilbetrag in Höhe von 15.000.000 Euro genehmigt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Verpflichtungsermächtigungen bereits eine hohe Vorbelastung für die kommenden Haushaltsjahre mit ebenfalls nicht unerheblichen Defiziten darstellen. Für die Investitionsplanung empfehle ich, neben einer Streckung und Verschiebung von Investitionen auch die Streichung einzelner Maßnahmen intensiv zu prüfen. Die Stadt Wedel muss sich bewusst sein, dass hohe Verpflichtungsermächtigungen dazu führen, dass bei der gegebenen Finanzlage im kommenden Haushaltsjahr weitere investive Maßnahmen nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein werden. Eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung für die Folgejahre kann aktuell nicht in Aussicht gestellt werden.

Ich verbinde mit der Genehmigungsentscheidung die Erwartung, dass die Stadt ihre Investitionsplanung überprüft und noch in diesem Jahr weitere Konsolidierungsanstrengungen unternimmt, um die dauernde Leistungsfähigkeit zumindest mittelfristig wiederherzustellen.

Die Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigefügt.

4. Formelle und rechtliche Hinweise

1. Aus Gründen der Transparenz gegenüber der Ratsversammlung als auch der Bürgerinnen und Bürger sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik jeweils in einer Übersicht
 - die im Haushaltsjahr umgesetzten wesentlichen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsjahr und in dem dem Haushaltsjahr folgenden Jahr und
 - die noch nicht umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung mit ihren möglichen finanziellen Auswirkungen, darzustellen.

Nachdem in den vergangenen Haushaltsgenehmigungen mehrfach auf das Fehlen entsprechender Übersichten hingewiesen wurde, bitte ich diese Übersichten kurzfristig zu erstellen und im Rat der Stadt Wedel zu behandeln.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die im Vorbericht ab Seite 35 über zehn Seiten erstreckenden Übersichten gerade nicht die Anforderungen an eine transparente und schnell zu erfassende Darstellung, wie mit der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 8 a) und b) GemHVO-Doppik bezweckt, erfüllen.
2. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik ist im Vorbericht darzustellen, welche erheblichen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind. Auch diese Regelung dient einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung gegenüber der Ratsversammlung als auch der Bürgerinnen und Bürger. Die Übersicht aller Investitionen auf den Seiten 83 bis 119 erfüllt den beabsichtigten Zweck bereits auf Grund ihres Umfangs nicht. Ich bitte zukünftig eine gesonderte Übersicht zu erstellen, die den Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik gerecht wird.
3. Bereits im Genehmigungserlass zur Haushaltssatzung 2022 wurde auf die noch nicht vorliegenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wedel zu den Jahresabschlüssen vergangener Jahre hingewiesen. Nach § 92 Absatz 3 GO legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den jeweiligen Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vor, so dass die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließen kann. Damit entsprechende Erkenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse auch wieder rechtzeitig in die Haushaltsplanung der Stadt Wedel einfließen können, ist die Einhaltung der Frist nicht nur aus formellen Gründen zwingend erforderlich.

Den seinerzeit mitgeteilten Zeitplan, bis Ende 2023 dem Rat den geprüften Jahresabschluss 2022 fristgemäß zur Feststellung des Ergebnisses vorzulegen, habe ich positiv zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Prüfplanung der Stabsstelle Prüfdienste für das Jahr 2023 (MV/2022/106) soll nun aber lediglich die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 bis Ende November 2023 erfolgen. Die im vergangenen Jahr avisierte fristmäßige Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel über den Jahresabschluss 2022 wäre somit nicht mehr möglich.

Auch wenn die Gründe für die Verzögerung hier nicht im Detail bekannt sind und vielfältig sein mögen, bitte ich nachdrücklich, den Prüfungsprozess zu beschleunigen. Dies ist erforderlich damit die Erkenntnisse aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse zeitnah in die Haushaltsplanung der Stadt Wedel einfließen können.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Aufgrund des Aufholungsprozesses bei der Erstellung der Jahresabschlüsse besteht diesbezüglich ausdrücklich Verständnis, dass sich bisher auch die Prüfungen und die Beschlussfassungen verzögert haben. In diesen Fällen wird von hier empfohlen, einen auch vom Landesrechnungshof angewendeten risikoorientierten Prüfungsansatz mit dem entsprechenden Augenmaß für weiter zurückliegende Jahresabschlüsse anzuwenden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass der Jahresabschluss weiterhin ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Es wird diesbezüglich aber auch darauf hingewiesen, dass nicht jeder Fehler im Jahresabschluss dazu führt, dass eine Korrektur des betroffenen Jahresabschlusses vorgenommen werden muss (Stichwort: Wesentlichkeit – siehe auch Erläuterungen zu § 44 GemHVO-Doppik Buchstabe d).

Um den Prüfungsprozess weiter zu beschleunigen, wurde zudem darauf hingewiesen, dass es nach Abschluss der Prüfung eines Jahresabschlusses regelmäßig nicht erforderlich ist, die Beschlussfassungen der gemeindlichen Gremien hierüber abzuwarten, bevor in die Prüfung des folgenden Jahresabschlusses eingetreten wird. Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, soweit der bereits abschließend geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Allein die fehlende Entscheidung über die Ergebnisverwendung und die diesbezüglich noch erforderliche Verbuchung bei den Eigenkapitalpositionen rechtfertigt es nicht, die Prüfungsvorgänge über die in Rede stehenden Zeiträume auszusetzen. In den jeweiligen Schlussberichten des RPA kann ein entsprechender Hinweis eingefügt werden. Somit kann innerhalb einer Sitzung der Ratsversammlung grundsätzlich auch über mehrere Jahresabschlüsse abgestimmt werden.

Wenn das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wedel für einen zeitnahen Abschluss der Prüfungen bis einschließlich des Jahresabschlusses 2022 nicht ausreichend ausgestattet sein sollte, bitte ich personalwirtschaftliche Maßnahmen zu prüfen. Ggf. kann es zur Beschleunigung der Prozesse auch sinnvoll sein, sich bei der Prüfung der Jahresabschlüsse der Unterstützung Externer zu bedienen oder ggf. eine

bereits bestehende Unterstützung auszuweiten.

Der derzeit bestehende Rückstand ist auch vor dem Hintergrund annähernd fristgerecht vorliegender Jahresabschlüsse und einem Zeitraum von über 10 Jahren nach Einführung der Doppik bei der Stadt Wedel nicht mehr hinnehmbar. Der Bürgermeister wird um die Vorlage eines aktualisierten Zeitplans gebeten, wann ein Beschluss der Ratsversammlung zum jeweiligen Jahresabschluss geplant ist. Dabei wird erwartet, dass die Erreichung eines rechtskonformen Zustands möglichst zeitnah, spätestens aber in den ersten Monaten des Jahres 2024, erreicht werden kann. Gerne steht Ihnen das Ministerium für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Nowotny

Anlage

Genehmigung

Aufgrund § 85 Absatz 2 und § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung genehmige ich in der vom Rat der Stadt Wedel am 22. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Wedel für das Haushaltsjahr 2023 die Festsetzung

1. **eines Teilbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 13.000.000 Euro**
2. **eines Teilbetrags der Verpflichtungsermächtigungen von 15.000.000 Euro.**

Kiel, 30. März 2023

Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein




Mathias Nowotny